

Ortsgemeinde Laubenheim
10. Änderung des Bebauungsplans
„Im Bangert, Hinter dem Dorf, Am Weltersberg, In der Beun“

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss und Informationen für die Öffentlichkeit

- Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 10. Änderung des Bebauungsplanes „Im Bangert, Hinter dem Dorf, Am Weltersberg, In der Beun“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durch den Rat der Ortsgemeinde Laubenheim am
- Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Billigung des Entwurfs

- Billigung des Bebauungsplan-Entwurfs sowie Beschluss über die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Form einer Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und über die Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Form einer Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch den Ortsgemeinderat am

Öffentliche Auslegung

- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 (2) BauGB für die Dauer von 1 Monat vom bis einschließlich zum, nach ortsüblicher Bekanntmachung vom
- Die Beschlussfassung über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung erfolgte am

Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB und Information über die Öffentliche Auslegung mit Schreiben vom
- Die Beschlussfassung über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte am

Satzungsbeschluss

Gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 88 LBauO und § 24 GemO hat der Rat der Ortsgemeinde Laubenheim am die 10. Änderung des Bebauungsplanes „Im Bangert, Hinter dem Dorf, Am Weltersberg, In der Beun“ als Satzung beschlossen.

Laubenheim, den
(Barbara Sand, Ortsbürgermeisterin) (Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Bebauungsplanung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bezeugt, dass der Satzungstext mit dem Willen der Ortsgemeinde Laubenheim als Rechtssetzungsberechtigte übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Umstände beachtet worden sind.

Laubenheim, den
(Barbara Sand, Ortsbürgermeisterin) (Siegel)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses / Inkraftsetzung

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und damit Eintreten der Rechtskraft der 10. Änderung des Bebauungsplanes „Im Bangert, Hinter dem Dorf, Am Weltersberg, In der Beun“ am

Laubenheim, den
(Barbara Sand, Ortsbürgermeisterin) (Siegel)

RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz** (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- **Planzeichenverordnung** (PlanzV – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Landesnaturschutzgesetz** (Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft – LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283f.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- **Gemeindeordnung** für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21)
- **Landesnachbarrechtsgesetz** für Rheinland-Pfalz (LNRG) vom 15.06.1970, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).

TEXTFESTSETZUNGEN

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes 'Im Bangert, Hinter dem Dorf, Am Weltersberg, In der Beun' in der rechtskräftigen Fassung seiner Änderung vom 15.06.1975 werden wie folgt geändert.

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Im Bangert, Hinter dem Dorf, Am Weltersberg, In der Beun“ umfasst sämtliche Flurstücke des Ursprungs-Bebauungsplanes und die der durch die Änderungen 1 – 9 herbeigeführten Erweiterungsbereiche.

2. Änderung zeichnerischer Festsetzungen

Die zeichnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 'Im Bangert, Hinter dem Dorf, Am Weltersberg, In der Beun' und dessen Erweiterungen bleiben unverändert.

3. Änderung textlicher Festsetzungen

Von den Änderungen der textlichen Festsetzungen sind sämtliche Flurstücke des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes betroffen.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden für dieses Teilgebiet wie folgt geändert:

- 3.1 Die in der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes unter Ziffer 1.4 „Nebenanlagen (§14 Abs. 1 BauNVO)“ getroffene Festsetzung
„Nebenanlagen sind bei Einhaltung eines Grenzabstandes von mindestens 3,0 m zulässig; auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen nicht errichtet werden“
entfällt.

4. Gültigkeit sonstiger Festsetzungen für den Geltungsbereich

Über die unter Ziffer 3f. aufgeführte Änderung hinaus bleiben sämtliche planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 'Im Bangert, Hinter dem Dorf, Am Weltersberg, In der Beun' (sowie für dessen Erweiterungsbereiche der 1. – 9. Änderung) unverändert gültig.